



An das
Bundeskanzleramt V – Familien und Jugend
Untere Donaustraße 13-15
1020 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und das Einkommenssteuergesetz 1988 geändert werden soll

Die Österreichischen Kinderfreunde bedanken sich für die Übermittlung des Entwurfes und nehmen wie folgt Stellung:

Die vorgesehene Gesetzesänderung würde Familien mit Kindern betreffen. Aus diesem Grund nehmen die Kinderfreunde als größte Familienorganisation Österreichs zu einigen Aspekten der geplanten Änderungen Stellung. Laut dem vorliegenden Entwurf sollen die Familienbeihilfe und der Kinderabsetzbetrag für Kinder, die sich ständig in einem Mitgliedsstaat der Union, bzw. des EWR oder der Schweiz aufhalten, an die Kaufkraft des Landes angepasst werden, in dem sie wohnen.

- Für uns Kinderfreunde*innen gilt als oberstes Prinzip, dass jedes Kind gleich viel wert ist. Daher sprechen wir uns gegen geplante Kürzungen der Familienbeihilfe für einzelne Kinder aus. Wir empfinden das ungerecht und unfair.
- Darüber hinaus sind wir der Meinung, dass ein solches Gesetz auch geltenden Rechtsvorschriften widerspricht. Dazu gab es auch in der Vergangenheit bereits eindeutige Urteile.
- Wir bezweifeln, dass Einsparungen in der Höhe von 114 Millionen Euro pro Jahr mit diesen Maßnahmen erreicht werden können.

Jedes Kind ist gleich viel wert!

Die Familienbeihilfe wird überwiegend aus den Beiträgen der Dienstgeber*innen zum Familienlastenausgleichsfond (FLAF) finanziert, die aus den Lohnsummen der Betriebe bemessen wird. Hinzu kommen Aufkommen aus der veranlagten Einkommenssteuer und aus im Finanzausgleichsgesetz definierten Anteilen am Aufkommen an Körperschafts- und Einkommensteuer. Ein weiterer geringerer Anteil kommt von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben.

Arbeitnehmer*innen aus anderen Ländern der EU, die in Österreich erwerbstätig sind, tragen in gleicher Weise wie Österreicher*innen auf dem österreichischen Niveau zum Wirtschafts- und Steueraufkommen bei. Ihre Beiträge zur Wirtschaftsleistung werden weder nach Staatsangehörigkeit oder der Wirtschaftsleistung ihres Heimatstaates indexiert oder differenziert.

Für die Bemessung der Familienbeihilfe sind ausschließlich Anzahl, Alter und eine allfällige Behinderung des Kindes/der Kinder heranzuziehen.

Die Finanzierung ist überwiegend an arbeits- bzw. produktionsgebundene Steuern und Abgaben gebunden. Es wird für jede*n Dienstnehmer*in gleich viel in den Familienlastenausgleichsfond einbezahlt, ohne danach zu differenzieren, wo die Bezieher*innen ihren Wohnsitz haben.

Wäre dem nicht so, wäre es nur logisch diese Leistungen generell – also auch innerhalb Österreichs – zu indexieren. Somit würde man etwa in den strukturschwächeren ländlichen Regionen weniger als wirtschaftlich stärkeren Regionen bekommen. Im Waldviertel wäre die Kinderbeihilfe dann geringer als beispielsweise im Speckgürtel rund um Wien.

Das lehnen die Österreichischen Kinderfreunde vehement ab.

Nationales Gesetz im Widerspruch zu Unionsrecht

Im Artikel 67 der VO 883/2004 wird eindeutig festgehalten, dass eine Person „auch für Familienangehörige, die in einem anderen Mitgliedstaat wohnen“ Anspruch auf Familienleistungen nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Mitgliedstaates hat, als ob Familienangehörige in diesem Mitgliedstaat wohnen würden. In der gleichen Verordnung wird auch definiert, wie mit unterschiedlich hohen Leistungen umzugehen ist: Laut Art 68 VO 883/2004 hat der prioritär zuständige Staat (Dienstort der Eltern) die Leistungen zu erbringen, der nachrangig zuständige Staat hat die allenfalls entstehende Differenz zu seiner höheren nationalen Leistung zu erbringen.

Jedes Gesetz, das darauf abzielt diese Grundregeln zu umgehen widerspricht somit geltenden Rechtsnormen.

Einsparungseffekte viel geringer

Innerhalb der EU/EWR sowie der Schweiz gibt es zwölf Staaten in den das Preisniveau höher liegt als in Österreich. Laut Arbeiterkammer leben zurzeit mehr österreichische Staatsbürger in anderen Ländern der EU/des EWR oder der Schweiz, als umgekehrt.

Diese Indexierung würde vor allem jene Menschen aus den einkommensschwächeren EU – Staatsbürger*innen aus Bulgarien, Slowakei, Rumänien, Ungarn oder Polen treffen. Viele der Beschäftigten sind in der 24-Stunden-Pflege tätig, durch wirtschaftliche Verschlechterungen für diese spezielle Gruppe kann es zu Personalmangel in der Branche kommen.. Außer Acht gelassen werden zudem allfällige Mehrkosten für Österreich, wenn als Reaktion auf dieses Gesetz nun die Kinder ebenfalls nach Österreich kommen. So erinnert u.a. die Leiterin des Departments für Migration und Globalisierung an der Donau-Universität Krems, Gudrun Biffl daran, dass nach der Kürzung der Familienbeihilfe für Gastarbeiter*innen 1979 der „Migrant*innenanteil von 1,2 auf vier Prozent gestiegen sei, was das Schulsystem massiv belastet habe“.¹

Die Österreichischen Kinderfreunde sprechen sie daher mit Nachdruck gegen die geplanten Gesetzesänderungen aus und ersuchen die Bundesregierung um Berücksichtigung unserer Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

Daniel Bohmann
Bundesgeschäftsführer

Christian Oxonitsch
Bundesvorsitzender

f.d. Österreichischen Kinderfreunde

¹vgl. Kurier, 21.11.2016